



Abfallreglement der Gemeinde Vaduz

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 1. Januar 2015

Revision: 21. April 2015

Akte Nr.: 177

Abfallreglement

Art. 1 Zweck

¹ Das Reglement stützt sich auf das Umweltschutzgesetz (LR 814.01; USG) vom 29. Mai 2008 und soll gewährleisten, dass Gemeinde und Private ihre Aufgaben und Pflichten bei der Abfallentsorgung in umweltgerechter Weise wahrnehmen.

Art. 2 Gültigkeit

¹ Das Reglement hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

² Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können für bestimmte Liegenschaften oder Gebiete Abweichungen vom Reglement bewilligt werden. Als besondere Verhältnisse gelten zum Beispiel grosse Abgeschiedenheit oder problematische Zufahrten.

Art. 3 Grundsätze

¹ Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

² Wiederverwendbare und wiederverwertbare Abfälle (Wertstoffe) sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 4 Definition

¹ Im Sinne dieses Reglements sind die verwendeten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- a) Abfall (bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist)
- b) Hauskehricht (im Haushalt entstehende Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle. Die in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben entstehenden Abfälle, welche in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und nicht gewerbespezifischer Art sind, werden diesem gleichgestellt)
- c) Kompostierbare Abfälle und Grüngut (organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die entweder kompostiert oder zwischengelagert und wiederverwertet werden können)

- d) Separat zu sammelnde Abfälle (Abfälle, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeiten (Wertstoffe) oder ihrer Gefährlichkeit (Sonderabfälle) getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind)
- e) Unverschmutzter Aushub (natürliche mineralische Abfälle (Code 401) und unverschmutzter, unbelasteter Bodenaushub [Code 408])
- f) Mineralische Bauabfälle (Bauschutt; dazu gehören Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen sowie bei Strassenbauten und -sanierungen entstehen: tolerierbarer, schwachbelasteter Aushub (Code 409), Betonabbruch (Code 411), Mischabbruch (Code 412), Strassenaufbruch [(Code 413)])
- g) Wurzelstöcke
- h) Asbesthaltige Bauabfälle (nur gebundener Asbestzement)
- i) Sonderabfälle (Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge einer bestimmten Behandlung bedürfen)

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt

- a) für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts und der kompostierbaren Abfälle, die im Haushalt entstehen
- b) für die Abfuhr und Entsorgung von Wertstoffen aus Haushalten. Diese sind in der Organisations- und Gebührenordnung zum Abfallreglement detailliert aufgelistet. Die Gemeinde kann Separatsammlungen anbieten oder aufheben. Die Wertstoffentsorgung durch die Gemeinde entbindet Handel und Gewerbe nicht von der Rücknahmepflicht von solchen Stoffen
- c) in Zusammenarbeit mit dem Land für die Abfuhr und Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten
- d) für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Abfällen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, oder deren Verursacher wegen Zahlungsunfähigkeit seine Entsorgungspflicht nicht erfüllen kann. Handelt es sich um Sonderabfälle, beteiligt sich der Staat an der Entsorgung und deren Kosten. Vorbehalten bleibt den Gemeinden der Rückgriff auf den Pflichtigen
- e) für die Lagerung von Inertstoffen und Grünmaterial sowie die Zwischenlagerung von kompostierbarem Material. Zugelassene Abfallarten sind unverschmutzter Aushub und mineralische Bauabfälle gemäss der Verfügung zur Bewilligung für den Betrieb der Deponie „Im Rain“

² Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

³ Die Gemeinde ist Mitglied des Vereins für Abfallbeseitigung (VfA) mit Sitz in Buchs.

Art. 6 Information, vorbildliches Verhalten

¹ Die Gemeinde informiert und berät Bevölkerung, Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlungen, Recycling) und -entsorgung.

² Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit den entsprechenden Bemühungen des Landes und anderer Gemeinden.

³ Die Gemeinde führt auf einem vom Land zur Verfügung gestellten Formular eine Abfallstatistik, welche Auskunft gibt über die Art und Menge der Abfälle sowie die Kosten der Abfallbewirtschaftung. Diese Statistik wird periodisch veröffentlicht.

⁴ Die Gemeinde trägt durch vorbildliches Verhalten bei ihren Tätigkeiten in Verwaltung, Gemeindewerken, Schulen und gemeindeeigenen Betrieben zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

Art. 7 Organisation

¹ Die Organisation und Durchführung von Abfallfahren und Separatsammlungen sowie der Betrieb der Deponie „Im Rain“ werden in der Organisations- und Gebührenordnung als Anhang zum Abfallreglement geregelt.

Art. 8 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde ist zuständig für

- a) den Erlass von Ausnahmegewilligungen bezüglich des Geltungsbereichs des Abfallreglements
- b) den Erlass von Vorschriften bezüglich der Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie in öffentlichen Anlagen
- c) den Erlass von Ausnahmegewilligungen für die Benutzung öffentlicher Separatsammelstellen durch Gewerbe und Industrie
- d) den Erlass von Verfügungen im Rahmen des Abfallreglements
- e) das Verhängen von Strafen bei Verstößen gegen das Abfallreglement
- f) die Gebührenfestlegung
- g) den Vollzug des Abfallreglements.

Art. 9 Pflichten von Privaten, Industrie und Gewerbe

¹ Hauskehricht aus privaten Haushalten sowie Industrie und Gewerbe darf nur der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben und in der Kehrichtverbrennungsanlage Buchs (KVA) entsorgt werden.

² Die Gemeinde kann vorschreiben, dass betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie in bestimmten öffentlichen Anlagen zu Lasten der Verursacher zu entsorgen sind.

³ Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben. Küchenabfälle dürfen nicht auf die Deponie „Im Rain“ angeliefert werden.

⁴ Private Haushalte sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind verpflichtet, die in der Organisations- und Gebührenordnung zum Abfallreglement genannten Abfälle und Wertstoffe getrennt zu sammeln und anschliessend den dafür vorgesehenen Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen bzw. über den Handel zu entsorgen. Diese Abfälle dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

⁵ Bauabfälle sind auf der Baustelle in folgende Fraktionen zu sortieren:

- a) brennbare Abfälle (Kunststoffe, Spanplatten, behandeltes Holz usw.)
- b) wiederverwend- und wiederverwertbare Abfälle (natürliche mineralische Abfälle)
- c) unverschmutzter Aushub
- d) Schlämme (sind vorgängig zu entwässern)
- e) Asbesthaltige Materialien (nur gebundener Asbest in staubdichter Verpackung)
- f) mineralische Bauabfälle
- g) Ausbauasphalt
- h) Sonderabfälle (Farben, Kleber usw.). Diese Fraktionen sind anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen

⁶ Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist generell verboten. Davon ausgenommen ist die Zwischenlagerung in dafür bewilligten Deponien sowie das Aufbereiten und Aussortieren kompostierbarer Abfälle und Grüngut auf öffentlichen Deponien und privaten Kompostierplätzen.

Art. 10 Gebührenerhebung

¹ Für folgende Dienstleistungen werden Gebühren erhoben, vom Gemeinderat erlassen und sind in der Organisations- und Gebührenordnung zum Abfallreglement festgehalten:

- a) Entsorgen von Hauskehricht (landesweit einheitlich)
- b) Sammeln und Verwerten kompostierbarer Abfälle und von Grüngut beim VfA (landesweit einheitlich)
- c) Entsorgen von kompostierbaren Abfällen und von Grüngut auf dem Zwischenlager der Deponie „Im Rain“
- d) Entsorgen von unverschmutztem Aushub und mineralischen Bauabfällen

Art. 11 Strafbestimmungen

¹ Der Bürgermeister bestraft Verstösse gegen dieses Reglement mit Bussen bis zu CHF 2'000.00. Die Strafbestimmungen des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Rechtsmittel

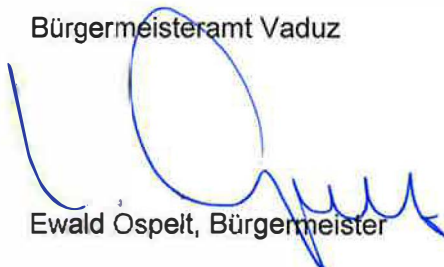
¹ Entscheide und Verfügungen des Bürgermeisters können mit Einspruch beim Gemeinderat angefochten werden, solche des Gemeinderates mit Beschwerde bei der Fürstlichen Regierung.

Art. 13 Schlussbestimmungen

¹ Das Abfallreglement wurde vom Gemeinderat am 9. September 2014 genehmigt und tritt nach 14 Tagen nach erfolgter Kundmachung in Kraft. Es ersetzt sämtliche vorangegangene Reglemente.

Vaduz, 21. April 2015

Bürgermeisteramt Vaduz



Ewald Ospelt, Bürgermeister

Anhang zum Abfallreglement: Organisation

Art. 1 Abfuhr Hauskehricht und Sperrgut

¹ Grundsätzlich erfolgt die Sammlung auf den öffentlichen Strassen.

² Für die Bedienung in Privatstrassen bedarf es einer Ausnahmegenehmigung, die nur erteilt werden kann, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet und bei Sackgassen ein entsprechender Wendepunkt vorhanden ist. Nach Beurteilung der Gesamtsituation entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Sammeltage:	Montag und Donnerstag
Bereitstellungsort:	Strassen- bzw. Trottoirrand
Bereitstellungszeit:	früh morgens
Zulässige Behältnisse:	Offizielle Abfallsäcke der Liechtensteiner Gemeinden (35 l, 60 l, 110 l).

³ In Container von Ein- und Mehrfamilienhäusern dürfen nur offizielle Abfallsäcke gegeben werden, sofern die Container nicht selbst mit den notwendigen Gebühren- bzw. Jahresmarken versehen werden.

⁴ Jahresmarken für Container werden nur an Industrie- und Gewerbebetriebe abgegeben.

⁵ Für Sperrgut gelten folgende Vorgaben:

Länge (maximal):	Maximal 180 cm
Breite / Höhe (maximal):	60 cm
Gewicht (maximal):	30 kg
Besonderes:	Auf Sperrgut müssen die offiziellen Gebührenmarken der Liechtensteiner Gemeinden gemäss der unter www.entsorgungsprofi.li angeführten Bemessungstabelle angebracht werden.

Art. 2 Abfuhr kompostierbarer Abfälle aus Haushalten

¹ Für kompostierbare Abfälle gelten folgende Vorgaben:

Sammeltag:	Montag (wöchentliche Abfuhrtage für die Grünabfuhr, wobei für die Monate Dezember bis und mit März lediglich ein zweiwöchentlicher Turnus gilt)
Bereitstellungsort:	Strassen- bzw. Trottoirrand
Bereitstellungszeit:	früh morgens
Bereitstellungsart:	Zulässig sind Grüncontainer oder Bündel (eigene Behälter sind mit dem Grüngutaufkleber zu kennzeichnen)

Art. 3 Wertstoffsammelstelle Vaduz-Triesen

¹ Öffnungszeiten:	Montag – Freitag:	13.00 – 18.00 Uhr
	Samstag:	09.00 – 16.00 Uhr

² Die Aufgaben der Wertstoffsammelstelle sind das Sammeln von wieder verwertbaren Stoffen sowie das fachgerechte Entsorgen von Sonderabfällen.

³ Die gesammelten Stoffe werden der Wiederverwertung zugeführt.

⁴ Die Anlieferung von Wertstoffen ist nur Privathaushalten gestattet. Betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie sind in den dafür vorgesehenen Betrieben und Anlagen zu entsorgen.

⁵ Folgende Wertstoffe können durch Privathaushalte bei der Wertstoffsammelstelle während den Öffnungszeiten in den dafür vorgesehenen Behältnissen abgegeben werden:

- a) Glas / Verpackungsglas (ausser Flachglas / Kleinmengen gelten als Hauskehricht, grössere Mengen sind auf der Deponie „Im Rain“ zu entsorgen)
- b) Papier / Karton
- c) Öl
- d) Elektroapparate (elektrische Haushaltgeräte sind nach Möglichkeit über den Handel zu entsorgen [VEG])
- e) Metalle (Alteisen)
- f) EPS (Styropor) sortenreiner, sauberer Expendierter Polystrol (EPS)
- g) PET-Flaschen (sollen nach Möglichkeit beim Handel entsorgt werden)
- h) Altkleider / Textilien
- i) Keramik
- j) Kaffeekapseln
- k) Kadaver von Kleintieren
- l) Sonderabfälle (diese sind nach Möglichkeit über den Handel zu entsorgen). Zusätzlich werden jährlich Separatsammlungen durch eine spezialisierte Firma durchgeführt. Die Sammeldaten werden rechtzeitig publiziert
- m) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen

- n) Klein- und Autobatterien (Autobatterien sind nach Möglichkeit über den Handel zu entsorgen)
- o) Medikamente, Säuren und Chemikalien
- p) Desinfektions-, Abbeiz-, Imprägnierungs-, Frostschutz-, Autopflege- Rostschutz-, Reinigungs-, Schmier-, Pflanzenschutz-, und Düngemittel
- q) Farben und Lacke, Laugen, Nitroverdünner sowie Klebstoffe
- r) Thermometer, Unterbodenschutz und dergleichen.

Art. 4 Deponie „Im Rain“

Abgabeort:	Deponie „Im Rain“
Öffnungszeiten:	1. März bis 31. Oktober
	Montag – Freitag: 07.30 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.30 Uhr
	Samstag: 13.00 – 16.00 Uhr
	1. November bis 28./29. Februar
	Montag – Freitag: 07.45 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr
	Samstag: 13.00 – 16.00 Uhr

¹ Die Anlieferung von unverschmutztem Aushub, mineralischen Bauabfällen, sowie Grüngut ist Privathaushalten, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben der Gemeinde Vaduz vorbehalten.

² Anlieferungen aus anderen Gemeinden bedürfen jeweils der Zustimmung des Gemeinderates.

³ Alle Anlieferungen müssen beim Deponiewart vor Ort angemeldet werden.

Anhang zum Abfallreglement: Gebühren

Art. 1 Gebühren Kehricht

¹ Die Gebühren (inkl. MWSt) werden gemäss Art. 10 des Abfallreglements und nach Bedarf durch den Gemeinderat angepasst.

² Eine Harmonisierung mit anderen Gemeinden des Landes wird angestrebt.

³ Hauskehricht / Sperrgut / Küchenabfälle:

Gebührenmarken für Kehrichtsäcke	35 l	10 Stk	CHF	21.75
	65 l	10 Stk	CHF	36.80
	110 l	10 Stk	CHF	68.35

Gebührenmarken für Grossbehälter / Container

	120 l	5 Stk	CHF	33.70
	660 l	5 Stk	CHF	183.90
	800 l	5 Stk	CHF	223.30

Jahresmarken (nur Industrie und Gewerbe) / 2 Leerungen pro Woche

	660 l		CHF	3'474.00
	800 l		CHF	4'220.00

Gebührenmarken für Grünabfuhr

	20 l	10 Stk	CHF	12.70
	120 l	5 Stk	CHF	20.20
	660 l	5 Stk	CHF	111.60
	800 l	5 Stk	CHF	134.70

Art. 2 Gebühren Wertstoffsammelstelle Vaduz-Triesen

¹ Die jährliche Grundgebühr für die Wertstoffsammelstelle Vaduz-Triesen beträgt CHF 50.00 (exkl. MWSt).¹

² Grundgebührenpflichtig ist jeder Haushalt. Zweitwohnungen werden in gleicher Höhe belastet.

¹ Die Erhebung der Grundgebühr erfolgt, gestützt auf GRB 68/2014 vom 9. September 2014, erstmals per 1. Januar 2015.

Art. 3 Gebühren Deponie „Im Rain“

¹ Die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushalten aus dem Vaduzer Gemeindegebiet ist gratis.

Entsorgungsarten: Endlagerung oder Recycling

Kompostierbare Abfälle und Grüngut	CHF	53.20
Unverschmutzter Aushub	CHF	10.70
Mineralische Bauabfälle	CHF	22.20
Mineralische Bauabfälle aus anderen Gemeinden	CHF	26.70
Wurzelstöcke	CHF	34.20
Ausbauasphalt, gefräst	CHF	31.00
Ausbauasphalt, gebrochen	CHF	35.00
Asbesthaltige Bauabfälle	CHF	48.00

(alle Preise pro Tonne exkl. MWSt)

INDEX

Abfallregelement	1
Art. 1 Zweck.....	2
Art. 2 Gültigkeit.....	2
Art. 3 Grundsätze	2
Art. 4 Definition.....	2
Art. 5 Aufgaben der Gemeinde.....	3
Art. 6 Information, vorbildliches Verhalten	4
Art. 7 Organisation.....	4
Art. 8 Zuständigkeit.....	4
Art. 9 Pflichten von Privaten, Industrie und Gewerbe	4
Art. 10 Gebührenerhebung.....	5
Art. 11 Strafbestimmungen.....	6
Art. 12 Rechtsmittel.....	6
Art. 13 Schlussbestimmungen.....	6
Anhang zum Abfallregelement: Organisation	7
Art. 1 Abfuhr Hauskehricht und Sperrgut	7
Art. 2 Abfuhr kompostierbarer Abfälle aus Haushalten	8
Art. 3 Wertstoffsammelstelle Vaduz-Triesen.....	8
Art. 4 Deponie „Im Rain“.....	9
Anhang zum Abfallregelement: Gebühren.....	10
Art. 1 Gebühren Kehricht.....	10
Art. 2 Gebühren Wertstoffsammelstelle Vaduz-Triesen	10
Art. 3 Gebühren Deponie „Im Rain“.....	11

Änderungsverzeichnis

Datum / Artikel	Änderung (Ergänzung / Löschung / Revision)	Änderungs- Beschluss
21. April 2015 Anhang Art. 3	Neue Gebühr für Ausbauasphalt (gefräst / gebrochen) aufgenommen.	GRB 79/2015